

- Aufklärung feindlicher Stellen und Kräfte, insbesondere zur
möglichst umfassenden Identifizierung und Aufklärung dieser, ihrer
Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden sowie der Perso-
nen, die von ihnen in die feindliche Tätigkeit einbezogen werden bzw.
deren Einbeziehung beabsichtigt ist.
Nachweisführung der feindlichen Tätigkeit – Schaffung und Sicherung
von inoffiziellen und offiziellen Beweismitteln,
unmittelbaren persönlichen Einflußnahme auf feindliche Kräfte, um
dadurch subversive Handlungen zurückzudrängen, materielle und
ideelle Schäden zu verhindern oder in anderer Weise zur Vorbeugung
und Schadensverhütung beizutragen.

Wesentliche Anforderungen dazu sind:

- berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit und Stellung, Verbindungen,
Einflußmöglichkeiten, örtlicher oder zeitlicher Aktionsradius oder spezifi-
sche Persönlichkeitsmerkmale, die für die zu bearbeitenden Personen
von Interesse sind;
- in der politisch-operativen Arbeit bewiesene charakterliche und politisch-
moralische Eigenschaften wie Mut, Standhaftigkeit gegenüber feindlich-
negativen Einflüssen, Einsatzbereitschaft, Risikobereitschaft, Treue und
feste Bindung an das MfS;
- objektive Voraussetzungen und Fähigkeiten, sich unauffällig ins Blick-
feld der zu bearbeitenden Personen zu bringen, zu ihnen Kontakt herzu-
stellen und ihr Vertrauen zu erwerben;
- den zu bearbeitenden Personen möglichst ebenbürtig oder überlegen zu
sein;
- Beherrschung der Arbeit mit operativen Legenden und richtige Reaktion
auf Überprüfungsmaßnahmen des Feindes;
- Einschätzungs- und Reaktionsvermögen, um entsprechend dem Auftrag
und der Verhaltenslinie operativ richtig und schnell zu entscheiden und
zu handeln;
- ausreichende und konkrete Kenntnisse über den Feind, über die zu klären-
den Straftatbestände sowie Spezialkenntnisse entsprechend dem Delikt.

2.3. IM zur Führung anderer IM und GMS (Führungs-IM bzw. FIM)

Das sind IM, die im Auftrag des MfS andere, ihnen übergebene IMS, IM-Ermitt-
ler, IM-Beobachter, IMK und GMS führen.

Ihr Einsatz und der Einsatz der ihnen übergebenen IM und GMS hat vorrangig
zur komplexen politisch-operativen Sicherung von Bereichen, Territorien,
Objekten und Personenkreisen zu erfolgen.

Sie sind einzusetzen zum

- Lösen von Aufgaben der Zusammenarbeit mit den ihnen übergebenen IM
und GMS entsprechend den Grundsätzen unter Ziffern 3. bzw. 7. dieser
Richtlinie und den ihnen dazu erteilten Vorgaben bzw. übertragenen Rechten
und Pflichten. Das betrifft die relativ selbständige Erziehung und Befähigung,
die Auftragserteilung und Instruierung, die qualifizierte Trefftätigkeit und
Verbindungshaltung, die Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und
Sicherheit der übergebenen IM und GMS sowie die Realisierung von Teil-
aufgaben zu deren Überprüfung,